

# Was soll *bleiben?*

---

Tipps und Impulse zum  
Thema Testament & Erbe





# 1 Wichtigste Frage: *Wie ist die gesetzliche Erbfolge?*

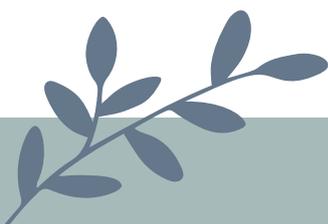
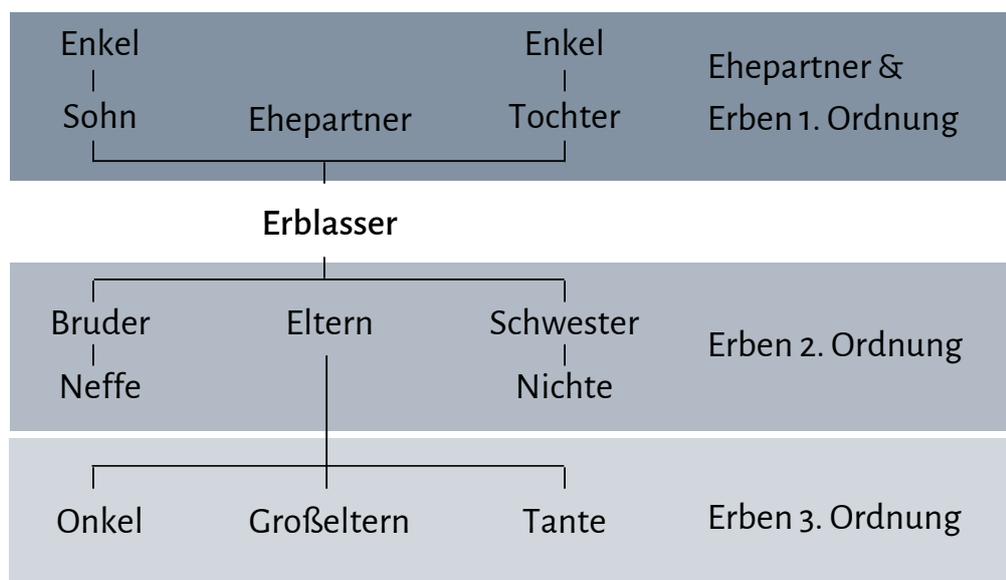
Wer individuell seinen Nachlass gestalten möchte, benötigt dafür ein *Testament* oder einen *Erbvertrag*. Ansonsten tritt automatisch die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Diese berücksichtigt aber nur Ehepartner, Blutsverwandte, (Adoptiv-)Kinder und den Staat

## Tipp:

Prüfe, wer Deine gesetzlichen Erben sind und lege für Dich fest, wem Du etwas vererben oder vermachen möchtest. Eine Liste über Dein Vermögen und Deine Schulden kann dabei hilfreich sein.

# 2 Ordnungssystem

Die gesetzlichen Erben werden je nach Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen (= Erblasser) in verschiedene Ordnungen eingeteilt. Die Angehörigen der einzelnen Ordnungen sind nur dann erbberechtigt, wenn es keine gesetzlichen Erben einer höheren Ordnung gibt.





## | 3 Formvorschriften

Ein Testament *muss handschriftlich* verfasst und mit Vor- und Nachname unterschrieben werden. Auch Ort und Datum müssen vermerkt werden; dies dient zum Schutz, da immer nur die aktuelle und jüngste Variante gültig ist.

Maschinenschriftlich oder per Computer verfasste Testamente sind ungültig.

Ein Testament kann *nur höchstpersönlich* errichtet werden, hier kann niemand als Bevollmächtigter agieren. Weiterhin muss die Testierfähigkeit (geistige Gesundheit) bestehen und der Testierwille muss vorliegen.

### **Tipp:**

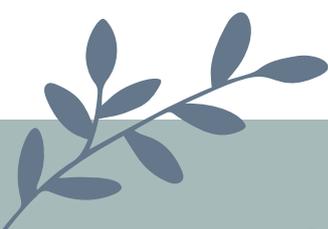
Über das Testament schreiben: "*Mein letzter Wille.*"

## | 4 Vermächtnis

Hier werden losgelöst vom Erbe bestimmte Gegenstände oder Geldbeträge vermacht. Ein Vermächtnisnehmer hat gegenüber den Erben einen Anspruch, das Vermächtnis aus der Erbmasse zu erhalten. Ein Vermächtnis kann auch an Bedingungen oder Rechte/Pflichten geknüpft sein.

### **Tipp:**

Ein Vermächtnis eignet sich dann gut, wenn *Freunde* oder *Zugehörige* bestimmte Sachen erhalten sollen.





## 5 Pflichtteil

Ein Pflichtteil wird durch das Erbrecht geregelt. Damit wird den Ehepartnern, Kindern, Adoptivkindern und Eltern der Anspruch auf ein sog. **gesetzliches Mindest-Erbe** gesichert. Das ist die Hälfte von dem, was per Gesetz – also ohne Testament – den Erben zusteht.

### **Tipp:**

Hier ist professionelle Beratung unerlässlich. Die Themen Pflichtteil und auch Enterbung bedürfen hochqualifizierter Expertise.

## 6 Berliner Testament

Mit einem solchen Testament setzen sich Ehepartner als Alleinerben ein. Gemeinsame Kinder werden dann zu Schlusserben beim Tod des Letztversterbenden. Da sie aber ohne dieses Testament schon beim Erstversterbenden erbberechtigt gewesen wären, können sie einen Pflichtteil geltend machen. Genau das ist meistens aber nicht gewollt, deshalb gilt auch hier: *Beratung durch Experten*.

### **Tipp:**

Immer auch daran denken, wie der überlebende Ehepartner das Testament noch ändern darf. Im Prinzip ist ein Berliner Testament für beide Ehepartner bindend, es kann aber eine Klausel eingebaut werden, dass der Überlebende gewisse Inhalte ändern darf.





## 7 Aufbewahrung

Ein Testament sollte immer an einem *sicheren Ort* aufbewahrt werden und den Vertrauenspersonen dazu eine Info erteilt werden. Wenn ein Testament bei einem Notar erstellt wurde, wird dieses automatisch beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt. Im Todesfall wird das Testament vom Amtsgericht eröffnet und die Erben, Vermächtnisnehmer & Pflichtteilsberechtigte werden benachrichtigt.

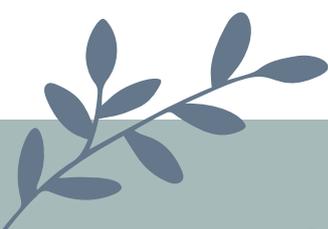
Wird ein Testament ohne Notar verfasst, bieten private Rechtsdienstleister und Hinterlegungsdienste die physische und digitale Verwahrung an, die zumeist auch mit der ständigen rechtlichen Überwachung verknüpft sind (z.B. Aktualisierung bei Gesetzesänderungen z.B.).

## 8 Kinderlose Ehepaare

Hier gehen fälschlicherweise die Meisten davon aus, dass im Todesfall der hinterbliebene Ehepartner der Alleinerbe ist. Das ist ein fataler Irrtum. Wenn kein Testament vorliegt, erben zu einem Viertel die Eltern oder Geschwister (siehe Ordnungssystem).

### **Tipp:**

Unbedingt ein Testament aufsetzen, wenn nicht gewollt ist, dass z.B. die Schwiegermutter  $\frac{1}{4}$  des vererbten Hausanteils miterbt.





## | 9 Patchworkfamilien

In dieser Familienkonstellation kommt es schon zu Lebzeiten oft zu schwierigen Aufgabenstellungen. Wenn ein Partner oder ein Elternteil stirbt, können zusätzliche Probleme entstehen.

Hier ist von elementarer Bedeutung, dass man sich zu Lebzeiten schon genau überlegt, wer bzw. welche Kinder (Kinder aus früheren Beziehungen/gemeinsame Kinder) erben sollen.

### **Achtung:**

Wird ein Berliner Testament vereinbart, wird damit das Kind aus der früheren Beziehung automatisch enterbt!!! Ist das gewollt?



### **Tipp:**

Hier geht auf keinen Fall der Weg an einem Testament oder einem Erbvertrag vorbei. Bei Unverheirateten droht zudem ein Steuerdesaster bei der Erbschaftsteuer.

## | 10 Erbschein

Ein solcher muss kostenpflichtig beantragt werden, wenn das Testament nicht amtlich eröffnet wird. Der Erbschein beinhaltet, wer Erbe ist und in welchem Verhältnis zueinander einzelne Personen erben (Erbquote). Mit Beantragung des Erbscheins wird das Erbe offiziell angenommen.





# 11 Erbschaftsteuer

Erbschaftsteuer fällt grundsätzlich bei jedem Erbe an. Die Höhe der Erbschaftsteuer ist abhängig vom *Wert des Erbes* und vom *Verwandtschaftsgrad*.

Es gibt bestimmte *Freibeträge*. Erst, wenn diese überschritten werden, muss für den übersteigenden Betrag Erbschaftsteuer gezahlt werden.

Entscheidend ist die *Erbschaftsteuerklasse*, nach der sich die Steuerschuld berechnet.

Steuerklasse I	Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Enkel (wenn deren Eltern verstorben), Stiefkinder, Adoptivkinder, Eltern, Großeltern
Steuerklasse II	Geschwister, Kinder der Geschwister, Stiefeltern, Schwiegerkinder
Steuerklasse III	Nicht verwandte Erben

**Wichtig:**  
Die Steuerklassen bei der Erbschaftsteuer haben nichts mit den Steuerklassen der Einkommensteuer zu tun!!

## Freibeträge:

Ehegatten, Lebenspartner	€ 500.000
Kinder, Enkel (wenn Eltern verstorben), Stief- und Adoptivkinder	€ 400.000
Enkel	€ 200.000
Eltern und Großeltern	€ 100.000
<hr/>	
Geschwister, Kinder der Geschwister, Stiefeltern, Schwiegerkinder	€ 20.000
<hr/>	
Nicht verwandte Erben	€ 20.000





## Steuersätze:

Erbschaft bis € 75.000	Erbschaft bis € 300.000	Erbschaft bis € 600.000
Steuerklasse I 7 %	Steuerklasse I 11 %	Steuerklasse I 15 %
Steuerklasse II 15 %	Steuerklasse II 20 %	Steuerklasse II 25 %
Steuerklasse III 30 %	Steuerklasse III 30 %	Steuerklasse III 30 %

---

Erbschaft bis € 6 Mio	Erbschaft bis € 13 Mio	Erbschaft bis € 26 Mio
Steuerklasse I 19 %	Steuerklasse I 23 %	Steuerklasse I 27 %
Steuerklasse II 30 %	Steuerklasse II 30 %	Steuerklasse II 40 %
Steuerklasse III 30 %	Steuerklasse III 50 %	Steuerklasse III 50 %

Mehr: 30 % / 43 % / 50 %

Ich hoffe, Du findest hier einige Impulse und Hinweise, die Dich anregen, über Deine persönliche Nachlass-Situation nachzudenken.

Eine fachkundige Beratung ist in vielen Fällen zu empfehlen; die Rechtsfallen können enorm sein. Gerne bin ich Deine Ansprechpartnerin.

Auch die offene Kommunikation innerhalb der Familie, nicht nur zur der Sache, sondern vor allem zu den Menschen, möchte ich Dir zu diesem Thema ans Herz legen.

*Was soll bleiben?*

Wer sich mit dem  
Tod auseinandersetzt,  
*dem begegnet das Leben.*



*Diese Ausführungen stellen keine Rechtsberatung dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit*